

Änderung von Geringfügigkeits- und Gesamteinkommengrenze und Auswirkungen auf die Kindertagespflege

Im Oktober 2022 änderte sich mit der Festlegung des gesetzlichen Mindestlohnes in Arbeitsverhältnissen auch in vielen Bereichen die Geringfügigkeitsgrenze.

Diese war bisher ein festgelegter statischer Wert und lag seit 2013 unverändert bei 450 € monatlich.

Seit Oktober 2022 wird die Geringfügigkeitsgrenze an den gesetzlichen Mindestlohn gekoppelt und damit dynamisch. Sie orientiert sich nun an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu den in Arbeitsverhältnissen geltenden Mindestlohnbedingungen. Der Anhebung des Mindestlohnes entsprechend liegt die Geringfügigkeitsgrenze seit Oktober bei monatlich 520 €.

Bei einer weiteren Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns wird sich künftig auch die Geringfügigkeitsgrenze erhöhen.

Auswirkungen im Bereich der Kindertagespflege

Die o. g. Änderungen werden sich auch im Bereich der Kindertagespflege auswirken, und zwar zum einen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Frage der Versicherungspflicht und u. U. im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei der Frage der beitragsfreien Familienversicherung.

Rentenversicherungspflicht / Geringfügigkeitsgrenze

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung als „Erzieher“ versicherungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen beschäftigen.

Sie sind jedoch versicherungsfrei, solange sie lediglich eine geringfügige selbständige Tätigkeit ausüben. Geringfügig ist die Tätigkeit derzeit, wenn das Arbeitseinkommen (der steuerrechtliche Gewinn) aus der Kindertagespflegetätigkeit regelmäßig nicht über 450 € monatlich liegt.

Diese Geringfügigkeitsgrenze wird sich künftig auch in der gesetzlichen Rentenversicherung für selbständig Tätige ändern, allerdings noch nicht ab Oktober 2022.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird eine Änderung der Geringfügigkeitsgrenze für selbständig Tätige im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils nur zum Jahresanfang erfolgen, d. h. in diesem Fall erst im Januar 2023. Bis dahin bleibt es bei der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € monatlich.

Ab Januar 2023 wird die Geringfügigkeitsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für selbständig Tätige dann ebenfalls bei 520 € monatlich liegen.

Gesamteinkommengrenze in der Familienversicherung

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht für Familienangehörige von gesetzlich Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der beitragsfreien Familienversicherung. Voraussetzung ist u. a., dass die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird und das Gesamteinkommen der/des Familienversicherten regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreitet.



Das Gesamteinkommen berechnet sich aus der Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts, umfasst also insbesondere Arbeitseinkommen (steuerrechtlicher Gewinn) aus einer selbständigen Tätigkeit und Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis.

Die Bezugsgröße wiederum ist abhängig vom Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung und wird jedes Jahr bekanntgegeben. Sie betrug in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 3.290 € monatlich, sodass sich in diesen Jahren in der Familienversicherung eine Gesamteinkommensgrenze von monatlich 470 € ergab.

Die Gesamteinkommensgrenze war in den letzten Jahren unabhängig davon, ob eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde oder ob die Person in einem Arbeitsverhältnis (Minijob) tätig war.

Dies war in früheren Jahren anders und hat sich seit Oktober 2022 auch wieder geändert.

Seit Oktober 2022 liegt die Gesamteinkommensgrenze für Familienangehörige, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, also im Rahmen eines Minijobs angestellt sind, bei 520 € monatlich.

Für diejenigen, die (nur) einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit nachgehen (also nicht im Minijob angestellt sind), wird sich dagegen vorerst nichts ändern. In diesem Fall bleibt die Gesamteinkommensgrenze bei 470 € monatlich bis sich (u. U. im nächsten Jahr) die monatliche Bezugsgröße und damit die Berechnungsgrundlage ändern wird.

Da die monatliche Bezugsgröße nicht an den Mindestlohn, sondern an das Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt ist, können die Gesamteinkommensgrenzen künftig wieder voneinander abweichen: für im Minijob angestellte Familienangehörige ist die Geringfügigkeitsgrenze entscheidend, für alle anderen Familienangehörigen ein Gesamteinkommen in Höhe eines Siebtels der monatlichen Bezugsgröße.

Nicht hauptberufliche Tätigkeit in der Familienversicherung

Der Vollständigkeit halber darf an dieser Stelle jedoch nicht der Hinweis fehlen, dass es bei der Familienversicherung nicht nur auf die Einhaltung der Gesamteinkommensgrenze ankommt. Voraussetzung ist vielmehr auch, dass die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Eine hauptberufliche Tätigkeit wird im Regelfall angenommen, wenn die Tätigkeit mehr als halbtags ausgeübt wird.

Im Hinblick auf die Orientierung der Geringfügigkeitsgrenze an 10 Wochenarbeitsstunden wird dies in Arbeitsverhältnissen/Minijobs in aller Regel unproblematisch sein, da der zeitliche Umfang der Tätigkeit schon vor diesem Hintergrund begrenzt ist. Bei Beachtung des gesetzlichen Mindestlohns kann eine Beschäftigung im Grunde nicht mehr als halbtags ausgeübt werden.

Bei einer selbständigen Tätigkeit wäre jedoch denkbar, dass im Einzelfall - insbesondere, wenn die Kindertagespflegeperson nur ein Kind betreut – die Tätigkeit mehr als halbtags ausgeübt und die Gesamteinkommensgrenze trotzdem nicht überschritten wird.

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespfegetätigkeit allein aufgrund des Stundenumfangs von der Krankenversicherung als hauptberuflich eingestuft wird und daher eine Familienversicherung nicht möglich ist. Betroffene Kindertagespflegepersonen sollten dies im Auge behalten und ggf. mit ihrer Krankenversicherung abklären.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, Oktober 2022